



Häckseldienst

Der Herbst bringt für die Gartenbesitzer viel Arbeit mit sich. Auch müssen Bäume, Hecken und Sträucher entlang von öffentlichen Strassen zurückgeschnitten werden. Die untenstehenden Hinweise auf die gesetzlichen Bestimmungen für das Zurückschneiden sind **unbedingt** zu beachten.

Wie in den vergangenen Jahren organisieren wir in diesem Herbst wieder einen Häckseldienst.

Dieser findet statt

Montag, 28. Oktober 2013, ab 08.00 Uhr

Vorgesehene Route:

Bergwaldweg – Flurweg – Birkenweg – Ringweg – Lotzwilstrasse – Weidweg – Lotzwilstrasse – Unterdorf – Lehbachgasse – Dorf – Flösch – Wil – Stampfi – Spiegelberg – Hubel.

Alle Aussenhöfe und Häuser, welche sich nicht an der Hauptroute befinden, werden nur auf telefonische Voranmeldung bedient (Telefon Gemeindeverwaltung 062 922 79 21).

Ablauf

Es kann sämtliches Schnittmaterial von Bäumen und Sträuchern bis zu einem Durchmesser von 20 cm verarbeitet werden. Wurzeln und Wurzelstöcke sind davon ausgenommen. Wir bitten die Bevölkerung, das **Material geordnet bereitzustellen** (z.B. alle Äste in die gleiche Richtung), damit dieses ohne grösseren Aufwand gehäckselt werden kann. Weiter eignet sich Material mit viel Erde nicht für den Häckseldienst. Die Erde verursacht Störungen an der Maschine. Solches Material ist der Grüngutannahmestelle beim Gemeindewerkhof, Chilefeld-Strasse 1, Lotzwil, abzuliefern.

Das gehäckselte Material wird vom Gerät auf einen Haufen geblasen oder in bereitgestellte Gefässe geleitet. Es kann anschliessend gut im eigenen Garten kompostiert oder in der Grüngutannahmestelle beim Gemeindewerkhof, Chilefeld-Strasse 1, Lotzwil, abgeliefert werden. Annahme jeden Montag von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Finanzierung

Die ersten 10 Minuten sind gratis, welche erfahrungsgemäss ausreichen für die Bearbeitung eines grösseren Haufens Material. Die weiteren Minuten werden Ih-

nen direkt von der Gemeindeverwaltung verrechnet. Gemäss Gebührentarif II zum Abfallreglement vom 3. Dezember 2011 kostet die Minute Fr. 3.20.

Zurückschneiden der Bäume, Sträucher und Hecken

Wir bitten die Strassenanstösser, betreffend der Bepflanzungen an öffentlichen Strassen die folgenden Hinweise auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen **seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand** haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen müssen mindestens eine Höhe von 2.50 m und ein seitlicher Abstand von 50 cm freigehalten werden.
 - Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
 - An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 m einen Strassenabstand von 0.50 m ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurück versetzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.
 - An **unübersichtlichen Strassenstellen** sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurück geschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen.
 - Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen. Sie haben die Verkehrsfläche von hinuntergefallenem Reisig und Blattwerk zu reinigen.
 - Wir bitten die Bevölkerung, ihre Bäume, Sträucher, Hecken und Pflanzen zu überprüfen und bis spätestens **30. November 2013** zurückzuschneiden. Idealerweise werden die nötigen Arbeiten bis 27. Oktober 2013 erledigt, so dass das Schnittgut mit dem **Häckseldienst vom 28. Oktober 2013** verarbeitet werden kann.
 - Sofern das Zurückschneiden nicht bis zur entsprechenden Frist erfolgt, kann der Gemeinderat die Ersatzvornahme mit Kostenfolge anordnen.
-

Saubere Strassen

Die Reinigung der Gemeindestrassen erfolgt ordentlicherweise zweimal jährlich durch die SRS Swiss Recycling Services AG, Schönenwerd.

Privatsträsschen, Wege und Plätze sind durch die Grundeigentümer selbst zu reinigen.

Personen, die Staats- oder Gemeindestrassen verunreinigen, sind verpflichtet, die Verschmutzung so rasch wie möglich zu entfernen. Durch verschmutzte Strassen erhöht sich die Unfallgefahr (längerer Bremsweg, Rutschgefahr usw.)

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Abstimmungsausschuss vom 24. November 2013

Für die eidgenössische und kantonale Volksabstimmung hat der Gemeinderat folgende Personen in den Abstimmungsausschuss gewählt:

Präsident:	Leuenberger Niklaus
Mitglieder:	Bissig Roland
	Burkhard Peter
	Fuhrer Sacha
	Hirschi Felix
	Lauener Remo
	Kurth-Steiner Edith
	Niederhauser Rita
	Rickli Ruth
	Schindler Callegari Gisela

Der Gemeinderat macht darauf aufmerksam, dass gemäss Art. 73 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) alle Stimmberechtigten verpflichtet sind, nach Bedarf als nichtständige Mitglieder eines Stimmausschusses zu amten. Die Ablehnungsgründe sind im gleichen Artikel, Absatz 3, aufgeführt:

- RichterIn oder Richter
- Staatsanwältin oder Staatsanwalt
- zurück gelegtes 60. Altersjahr
- Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.

Ein Ablehnungsgesuch ist innert 10 Tagen nach Erhalt der Wahlanzeige beim Gemeinderat einzureichen.

Lernfahrausweisgesuche Umstellung auf elektronische Verarbeitung

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern stellt auf die elektronische Verarbeitung der Fahrausweise um. Ab 15. August 2013 sind die Lernfahrausweisgesuche durch die betroffene Person online auf der Internetseite www.be.ch/svsa zu erstellen.

Wird erstmals ein Fahrausweisgesuch eingereicht, muss die gesuchstellende Person ihre Identität und Wohnsitzadresse prüfen lassen. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Persönliche Vorsprache bei der Gemeindeverwaltung. Neben dem ausgedruckten Gesuchsformular ist ein amtlicher Ausweis vorzulegen.
- Persönliche Vorsprache beim Polizeiposten oder beim Strassenverkehrsamt. Hier ist neben dem ausgedruckten Gesuchsformular die Vorlegung einer Identitätskarte oder eines Passes sowie der Niederlassungsausweis zwingend. Ausländische Staatsangehörige haben einen gültigen Ausländerausweis vorzulegen.

Buchsbaumzünsler

Wir machen darauf aufmerksam, dass der Buchsbaumzünsler auch in der Gemeinde Rüschelen gefrässig ist. Diese Raupen fressen ganze Blätter des Buchses. Es bleiben nur die abgefressenen Stiele zurück. Wenn die Blätter vernichtet sind, wird auch noch die grüne Rinde um die Zweige herum bis auf den Holzkörper abgefressen. Die ganze Pflanze wird durch das Gespinst der Raupen eingesponnen. Die Raupen sind gelb- bis dunkelgrün sowie schwarz und weiss gestreift mit schwarzen Punkten. Sie besitzen weisse Borsten und eine schwarze Kopfkapsel.

Im Haus- und Kleingarten können über die gesamte Vegetationsperiode hinweg bei regelmässiger und sorgfältiger Kontrolle Gespinste herausgeschnitten, die Raupen abgesammelt und entsorgt werden. Die Entsorgung geschieht in gut verschlossenen Säcken für die Kehrlichtverbrennung.

Die Abteilung Bodenschutz des kantonalen Amtes für Landwirtschaft und Natur, Rütli, 3052 Zollikofen, Tel. 031 910 53 30, bietet Beratung an.